

## **Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung von Präsenzprüfungen im Wintersemester 2020/21 an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Voraussetzung für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist auf Grund des Beschlusses der Staatsregierung vom 28.07.2020 für das Wintersemester 2020/21 die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes in der jeweils geltenden Fassung ([www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/corona\\_rechtliches.htm](http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/corona_rechtliches.htm)) sowie des von der Universität Bayern e.V. ([www.unibayern.de/Aktuelles](http://www.unibayern.de/Aktuelles)) mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenhygienekonzepts „Universität“ und der nachfolgenden Regeln des auf den Richtlinien aufbauenden universitären Schutz- und Hygienekonzepts. Sie sind bei der Durchführung von Präsenzprüfungen strikt zu beachten.

### **A.**

Soweit dies möglich, vertretbar und rechtlich zulässig ist, soll auf Prüfungsformate ohne Präsenzform zurückgegriffen werden. Die Präsenzprüfung ist mit einer minimalen Anzahl von versammelten Personen zu planen. Auch Mischformen sollten dabei in Betracht gezogen werden. Beispielsweise könnte eine mündliche Prüfung von Prüferinnen/Prüfern und Prüfling in einem entsprechend großen Raum abgehalten werden und die Protokollantin/der Protokollant wird über eine Videoverbindung zugeschaltet.

### **B.**

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Präsenzprüfungen zu dokumentieren. Um eine möglichst rasche und gesicherte Verfolgung von Kontaktketten zu ermöglichen, wird an der JMU eine elektronische Erfassung und Auswertung der Kontakte mit Hilfe der App UniNow durchgeführt. Dabei ist jeder Veranstaltungsraum durch einen QR-Code gekennzeichnet. Die Mitwirkung von jeder und jedem bei der Kontaktpersonennachverfolgung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzprüfungen. Für Personen ohne Mobiltelefon stellt die Universität Formulare für eine handschriftliche Registrierung zur Verfügung. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Weitere Informationen für die Durchführung der Kontaktnachverfolgung entnehmen Sie bitte dem Leitfaden Kontaktnachverfolgung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ([go.uniwue.de/corona-formulare](http://go.uniwue.de/corona-formulare)).

Kommt es in Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu Infektionsfällen, entscheidet grundsätzlich das Gesundheitsamt über die zu treffenden Maßnahmen. Ergänzend sieht die Universität folgende weitere Maßnahmen vor:

- Studierende, die nachweislich positiv getestet wurden und zuvor an einer Prüfung bzw. Lehrveranstaltung teilgenommen haben, werden gebeten, umgehend die die Prüfung bzw. Lehrveranstaltung abhaltende Person zu informieren und gleichzeitig den

Infektionsfall über [gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de](mailto:gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de) mit Nennung der Prüfung bzw. Lehrveranstaltung und Raum mitzuteilen.

- Die Person, welche die Prüfung bzw. Lehrveranstaltung durchführt, informiert sofort nach Kenntnis einer Infektion in ihrer Prüfung bzw. Lehrveranstaltung die Corona Task Force per Mail an [gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de](mailto:gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de) mit Nennung der Prüfung bzw. Lehrveranstaltung und Raum. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam mit den betroffenen Bereichen abgestimmt.
- Der Präsenzbetrieb einer Lehrveranstaltung ist von den Lehrpersonen bei Kenntnis eines Infektionsfalls sofort auszusetzen und soweit wie möglich digital fortzuführen.

Bei der Durchführung sind in Ergänzung der Richtlinien folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Von der Teilnahme an den Prüfungen sind Personen ausgeschlossen, die
  - a) in den letzten 14 Tagen wesentlich ungeschützten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten hatten oder
  - b) Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hindeuten wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber ( $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$ ), Geruchs- und Geschmacksverlust,
  - c) die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>) oder
  - d) für die aus sonstigen Gründen behördliche Quarantänemaßnahmen angeordnet wurden.

In den Fällen b) und c) kann durch Vorlage eines ärztlichen Negativ-Zeugnisses über eine molekularbiologische Coronavirus SARS-CoV-2 Testung (kein Antikörpertest!) die höchstens 48 Stunden vor der Vorlage bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen durchgeführt wurde, eine Genehmigung für die Teilnahme an der Prüfung gewährt werden.

Falls bei Prüflingen während einer mehrtägigen Prüfung die oben genannten Symptome auftreten, kann die Prüfung ebenso erst nach einem negativen SARS-CoV-2-Test fortgesetzt werden.

- 2) Prüflinge, die Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) angehören, wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität bietet dazu bei Bedarf eine entsprechende Beratung durch den Betriebsarzt an.
- 3) Der Prüfling muss zur Prüfung gemäß den Regelungen der L/ASPO angemeldet sein.
- 4) Die Prüfung, das Prüfungsdatum, der Prüfungsort und Prüfungszeitraum (Uhrzeit) müssen dem Prüfling rechtzeitig, zumindest aber 14 Tage vorher durch geeignete elektronische Systeme bekannt gemacht worden sein.
- 5) Der Prüfungsort muss so gewählt werden, dass er die Prüflinge für eine Registrierung nach den folgenden Kriterien aufzunehmen vermag:
  - a) Der Raum für die Registrierung ist so zu bemessen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m von hintereinanderstehenden Personen gewährleistet ist, und es dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich bzw. in der Warteschlange aufhalten.

Um ausufernde Warteschlangen zu vermeiden, sind die Prüflinge in Kohorten zur

Registrierung einzubestellen (z. B. Buchstabe A – C von ... bis...).

- b) Es ist Aufsichtspersonal abzustellen, das darauf zu achten hat, dass das Anstellen zur Registrierung geordnet verläuft, die Abstände und Personenhöchstzahl in der Warteschlange eingehalten werden und ggf. organisatorische Maßnahmen ergreift, um dies sicherzustellen.
- 6) Nach einer ggf. notwendigen Registrierung, im Übrigen nach ihrem Eintreffen im Gebäude der Prüfung, haben sich die Prüflinge unverzüglich in den Prüfungsraum zu begeben und den für sie bestimmten Platz einzunehmen. Bei der Anordnung der Plätze sind folgende Kriterien zu beachten:
- a) Der Prüfungsraum muss so ausgewählt werden, dass er unter Einhaltung der Abstandsregelung die vorgesehene Anzahl von Prüflingen aufnehmen kann.
  - b) Zwischen den Plätzen ist nach vorne und hinten sowie nach rechts und links ein Abstand von zumindest 1,5 m einzuhalten.
  - c) Im Prüfungsraum hat von der Öffnung an bis zum Verlassen des Raumes durch den letzten Prüfling nach Abschluss der Prüfung eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonal zu sein, das einerseits auf die Einhaltung der Abstandsregeln und andererseits auf die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsablaufs zu achten hat.
  - d) Die Ausstattung der Sanitärräume mit ausreichend Reinigungsmitteln und Einmalhandtüchern ist vom Aufsichtspersonal in Abstimmung mit den zuständigen Hausverwaltungen vor Beginn einer Prüfung sicher zu stellen. Der Toilettengang ist so zu regeln, dass die Einhaltung der Abstandsregelung beim Verlassen und der Rückkehr nicht gefährdet ist und Täuschungsversuche verhindert werden.
  - e) Im Prüfungsraum ist für einen regelmäßigen – auch während der Prüfung – Luftaustausch zu sorgen. Näheres können Sie hierzu dem Lüftungskonzept entnehmen ([go.uni-wue.de/corona-formulare](https://go.uni-wue.de/corona-formulare)).
  - f) Abhängig von Art und Umfang der Nutzung ist ein spezifisches Reinigungskonzept zu erstellen.
- 7) Nach dem Ende der Prüfung dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum nicht auf einmal, sondern nur einzeln verlassen. Das Aufsichtspersonal hat darauf zu achten, dass diese Regelung strikt eingehalten wird. Zudem ist darauf zu achten, dass die Prüflinge das Gebäude unter Einhaltung des Abstandes von zumindest 1,5 m sofort verlassen.
- 8) Das Aufsichtspersonal ist darin zu unterweisen, dass diese Regelungen für die Prüflinge und für sich selbst umzusetzen sind. Dem Aufsichtspersonal ist für die Dauer der Abhaltung der Prüfung eine Mund-Nase-Bedeckung (Mundschutz) zu stellen, die von ihm zu tragen ist.
- 9) In einer Mitteilung zur Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Einhaltung der Abstandsregeln zu einem Ausschluss von der Prüfung führen kann. Zudem ist von ihnen ein privat mitzubringender Mundschutz zu tragen und auch im Übrigen die hygienischen Empfehlungen – z. B. Niesetikette – einzuhalten.
- 10) Jeder Prüfling muss alle für die Prüfungsdurchführung notwendigen und nicht von den Prüfungsverantwortlichen bereitgestellten Arbeitsmittel selbst mitbringen. Auf diese Notwendigkeit ist in der Einladung zur Prüfung explizit hinzuweisen.

### C.

Soll eine Präsenzprüfung abgehalten werden, ist sie gegenüber der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan anhand einer Checkliste unter Angabe des Moduls, des Prüfungsdatums, des Prüfungsortes, der Prüfungsdauer, der Anzahl der Prüflinge sowie weiterer Angaben zur Umsetzung des universitären Schutz- und Hygienekonzepts zumindest zwei Wochen vor dem Prüfungstermin anzuzeigen und die Beachtung dieses Schutz- und Hygienekonzepts für die Durchführung von Präsenzprüfungen zuzusichern. Der Universitätsleitung ist jederzeit Einblick in die Unterlagen zu ermöglichen.

–

Dieses Regelwerk kann nicht jede Situation und alle besonderen Umstände erfassen. Die Prüfungsverantwortlichen sind daher aufgerufen, im Geiste dieser Bestimmungen auftretende Situationen zu lösen und immer dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen.